

Anhörungsbogen zum Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 55 OWiG in Verbindung mit § 111 Absatz 1 OWiG)

Aktenzeichen

Gemäß § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den Beschuldigungen zu äußern.

Als Betroffene/n steht es Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung /den Beschuldigungen zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Sie sind aber in jedem Falle - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben sollten - verpflichtet, die Daten zur Person (siehe unter 1.) vollständig und richtig anzugeben.

Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 Absatz 3 OWiG mit Geldbuße mit bis zu eintausend Euro bedroht!

Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist innerhalb einer Woche zurückzusenden.

Sofern Sie den Anhörungsbogen nicht fristgerecht zurücksenden oder sich nicht zu der Beschuldigung /den Beschuldigungen äußern, ist ein Bußgeld nach der Aktenlage festzusetzen und ein entsprechender Bußgeldbescheid erlassen; falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden.

Hinweis: Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

1 Angaben zur Person (hierzu sind Sie gemäß § 111 OWiG verpflichtet)

Familienname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Anschrift/Straße, Hausnummer)		Telefonnummer (tagsüber erreichbar)
Bei Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Vorname Familienname/Verwandtschaftsverhältnis und Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters		

2. Angaben zur Sache

Wird die Ordnungswidrigkeit zugegeben? Ja Nein

Begründung/ Bemerkungen:

Bitte zurücksenden

per Post an:

Kommunal Service Böhmetal gkAöR
 Poststraße 4
 29664 Walsrode

Ort, Datum

durch Einwurf in den
 Hausbriefkasten:

Poststraße 4
 29664 Walsrode

Unterschrift

per E-Mail:

verwaltung@ks-bt.de